

tragung in die Standesregister stattfindet, zu den Sammelakten zu nehmen. Bezüglich sich derartige Urkunden auf einen auswärts erfolgten Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall einer Person, die innerhalb seines Bezirks wohnt, oder früher gewohnt hat, so hat er den Namen der betreffenden außerhalb seines Bezirks geborenen, verheiratheten oder verstorbenen Person in das von ihm geführte alphabetische Namensregister in der Weise einzutragen, daß die den Jahrgang und die Nummer des betreffenden Standesregisters bezeichnende Spalte unausgefüllt bleibt, dagegen in der „Bemerkungen“ überschriebenen Spalte Rand und Blattseite der Sammelakten angegeben wird, in denen die Urkunde eingestekt ist.

In Betreff der Uebertragung der bei der Aufnahme einer Eintragung in die Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Abschungen und Abänderungen in die Nebenregister und Auszüge hat der Bundesrath am 10. März 1892 Folgendes bestimmt:

Die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Abschungen oder Abänderungen — § 13 Abs. 4 des Gesetzes — sind als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung — § 14 Abs. 1 des Gesetzes — wiederzugeben.

In die Auszüge aus dem Standesregister — § 15 Abs. 2 des Gesetzes — ist unter Weglassung der bei der Vornahme der Eintragung am Rande vermerkten Zusätze, Abschungen oder Abänderungen nur der berechtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen.

B. Die Führung der Geburtsregister betreffend.

§ 9.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, erfolgt die Eintragung nur im Sterberegister unter Angabe der Religion der Eltern. Hat dasselbe dagegen, wenn auch nur kurze Zeit gelebt, so ist es sowohl als geboren im Geburtsregister wie als gestorben im Sterberegister einzutragen.

§ 10.

Erfolgt die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde bei Abschluß der Ehe, so hat der Standesbeamte den entsprechenden Randvermerk in das Geburtsregister zu machen beziehungsweise, sofern dieselbe vor einem Standesbeamten erklärt wird, in dessen Register die Geburt des Kindes nicht eingetragen ist, und sofern der Standesbeamte des Geburtsregisters ebenfalls seinen Bezirk im Fürstenthume Neuchâtel hat, das über die Anerkennung besonders aufzunehmende Protokoll